

## **Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“ OS Ingeln – Oesselse**

### **Verfahrensschritt:**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

### **Weitere umweltbezogene Informationen**

ergänzend zu den umweltbezogenen Informationen im Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 341 in der Fassung für den Auslegungsbeschluss sowie als Anlagen zu der vorgenannten Begründung werden die im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung eingegangenen behördlichen Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ausgelegt. (siehe beigefügte Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlag, die der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossen hat).

611-01/341

61Bel 04.12.2024

<b>Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr Am Holztor“</b> <b>OS Ingeln-Oesselse</b> Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB)	<b>Planungsbüro</b> H&P Ingenieure GmbH, Laatzen
	<b>Stand:</b> 08.11.2024

Nummer	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<b>A</b>	<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	
	<p>PLEdoc GmbH  <u>Schreiben vom 15.07.2024</u>  wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von <u>uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</b></p>	<p>Die Hinweise von Seiten der PLEdoc GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wird die PLEdoc GmbH erneut beteiligt.</p>

	<p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
	<p><u>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst</u>          Schreiben vom 16.07.2024</p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden.</p> <p>Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p>	<p>Die Hinweise von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde bereits eine Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Die Begründung wird dazu ergänzt. Die Ergebnisse werden im Zuge der weiteren Planungsschritte berücksichtigt.</p>

	<p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflutbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="https://nsp.laaten.de/enQsig/link?id=BAgAAAB8wjd-iUIED9EAAAARfB1xWxsg09wwD_FAG7NFeFto0PW1OoBxQw67E6Je00AA7XjVCspFUtd3i8mLDJS44yfV7ccfQYrlbkF52QQFIL2m58E-jhXb_DynT2cEzipWjqlIc3wXEoYOao_7_NgiZDC-LP8wJqvZCp-K78AzgQbH9XtheCiJD2NvF3zZIE6Y9BFmyl37aQYGj7Nbm1KvlB2D7dkhUTw2O8XzspalQd6oVH2EkzbcDpuybiwMZu0KdaNU-QtfGsuif4W9UXBsbzTFhHs_1zBKChPg5pfARw2">https://nsp.laaten.de/enQsig/link?id=BAgAAAB8wjd-iUIED9EAAAARfB1xWxsg09wwD_FAG7NFeFto0PW1OoBxQw67E6Je00AA7XjVCspFUtd3i8mLDJS44yfV7ccfQYrlbkF52QQFIL2m58E-jhXb_DynT2cEzipWjqlIc3wXEoYOao_7_NgiZDC-LP8wJqvZCp-K78AzgQbH9XtheCiJD2NvF3zZIE6Y9BFmyl37aQYGj7Nbm1KvlB2D7dkhUTw2O8XzspalQd6oVH2EkzbcDpuybiwMZu0KdaNU-QtfGsuif4W9UXBsbzTFhHs_1zBKChPg5pfARw2</a></p>	
	<p><u>ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe</u> Schreiben vom 17.07.2024</p> <p>Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 11.07.2024 zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341 sowie Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr - Am Holztor“ OS Ingeln-Oesselse. Die ÜSTRA hat zum derzeitigen Stand der Planungen keine Einwände oder Anmerkungen zum vorliegenden Fall. Über eine weitere Beteiligung bei Konkretisierung der Planungsabsichten freuen wir uns dennoch. Insbesondere bei Straßensperrungen (ganz gleich welchen Ausmaßes), sollten diese im Rahmen der Baumaßnahmen anfallen, ist eine Information mit mindestens 6 Wochen Vorlauf notwendig, damit wir Maßnahmen einplanen können, insofern unsere Linienfahrwege betroffen sein sollten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme von Seiten der ÜSTRA wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern im späteren Verfahren Baumaßnahmen anfallen, wird die ÜSTRA entsprechend informiert. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich mithin nicht.</p>
	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> Schreiben vom 26.07.2024</p> <p>zu o.g. Planungen werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Wir möchten jedoch dazu anregen für die im Rahmen der konkretisierten Bauleitplanung vorzunehmende Planung der Ausgleichsmaßnahmen zunächst die Gebietsinternen Potentiale auszuschöpfen und die Möglichkeiten zur Entsiegelung und Aufwertung bereits vorhandener Grünbereiche zu prüfen. Sofern daran anknüpfend auf die Umsetzung auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen zurückgegriffen werden muss, möchten wir auf die Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation des NLWKN (2023)* verweisen. * NLWKN (2023): Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation - Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Fachbehörde für Naturschutz. 2023.</p>	<p>Die Stellungnahme von Seiten der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es ist im Plangebiet, aufgrund der zur Verfügung stehenden Größe und dem Grundsatz zum</p>

		<p>sparsamen Umgang mit Grund und Boden, nicht möglich, die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchzuführen. Die Belange der Feuerwehr müssen auf dem Grundstück erfüllt werden. Daher wird von einer externen, verfügbaren Kompensationsfläche Gebrauch gemacht.</p>
	<p><u>Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH</u>          Schreiben vom 05.08.2024          Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p>
	<p><u>Obmann für Naturschutz der JS- Hannover-Land</u>          Schreiben vom 07.08.2024          Die Jägerschaft bedauert es sehr, dass innerörtlich kein Platz für die Feuerwehr gefunden wurde.</p> <p>Inwiefern es bei der Suche wirkliche Bemühungen gegeben hat, ist uns nicht bekannt.</p>	<p>Die Hinweise von Seiten des Obmann für Naturschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Somit geht wieder einmal ein Stück offene Landschaft in Laatzen unwiederbringlich verloren, und damit auch Erholungswert für die Bevölkerung.</p> <p>Im faunistischen Gutachten werden 21 Brutvogelarten aufgelistet, die die beanspruchte Fläche von 0,7 ha nutzen als Lebensraum. Hierbei ist die im Ort ansässige Waldohreule mit ihren wechselnden Brutnestern leider unerwähnt, ebenso fehlen einige Greifvogelarten oder der Feldhase.</p> <p>Hingewiesen wurde im Gutachten ausdrücklich auf eine flora- und faunaschonende Vorbereitung der überplanten Fläche.</p> <p>Dieses ist leider bislang in keiner Weise erfolgt.</p> <p>So wurde Anfang Juli die wildkrautreiche, herrlich blühende Fläche mit u. a. Igel und vielen wertvollen Insektenarten tief gehäckselt und danach umgebrochen.</p> <p>Wir erinnern an die Brut- und Setzzeit, sowie den § 44 BNatSchG!</p> <p>Dieses Vorgehen des Vorhabenträgers ist zumindest sehr fragwürdig, und hat in keiner Weise Vorbildcharakter für unsere Mitbürger. Da in dem tonigen Boden niemals ein Feldhamster sich ansiedeln würde, sind evl. Ängste hinsichtlich einer Bauverzögerung völlig aus der Welt gegriffen. Man wollte u. E. nur alles "sauber " haben.</p> <p>Umso mehr sollte der Vorhabenträger sich dafür einsetzen, die vorgegebenen, vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen für Rebhuhn und Feldlerche auch ortsnah umzusetzen. Dauerhaft sollten dafür in der Gemarkung Ingeln mindestens 0,5 ha Blühflächen angelegt und bewirtschaftet werden. Wie schon angedeutet wurde, hat man dabei ein Augenmerk auf die Flur 5.</p> <p>Die Jägerschaft würde dieses ausdrücklich befürworten. Als Ausgleich für die immensen Wirtschafterschwernisse bei der Ausführung, muß die Stadt jedoch auf den Bördestandorten in Ingeln erheblich mehr ausgeben für die jährliche Bewirtschaftung als in der Vergangenheit angeboten.</p> <p>Die Wahl der Kompensationsflächen darf man sich nicht so einfach machen wie in der Vergangenheit. Es darf nicht wieder geschehen, dass zulasten der Bevölkerung für Baumaßnahmen in der Stadt der ökologische Ausgleich fernab erfolgt.</p>	<p>Zur Brutvogelerfassung kann festgehalten werden, dass im Plangebiet keine Waldohreule erfasst wurde.</p> <p>Die Hinweise zu der Pflege der Fläche werden zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, spricht nichts gegen eine übliche Bodenbearbeitung. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p> <p>Zur Entwurfsfassung werden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung benannt und der Planung beigelegt.</p>
--	---

<p>Schon garnicht, wenn die Stadt selber baut für noch größere Feuerwehrfahrzeuge.</p> <p>Im übrigen wünschen wir auf der Baufläche als Abgrenzung zur offenen Landschaft einheimische, beerentragende Sträucher.</p>	
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u> Schreiben vom 12.08.2024</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht wird verwiesen. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es sich entgegen der statistischen Datenlage des LBEG im Plangebiet nicht um seltene Böden handelt und weist u.a. auf die langjährige intensive ackerbauliche Nutzung und auf die das Plangebiet betreffenden Aussagen im Landschaftsplan der Stadt Laatzen hin. Hierzu führt der Umweltbericht folgendes aus:</p>

Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

#### Kategorie

##### Seltene Böden (statistisch)

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS®

„Für den unversiegelten Boden im Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichtung auszugehen.

Eine besondere Wertigkeit weist das Plangebiet in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr auf, so dass dieser im Landschaftsplan auch nicht mehr als „seltener Boden“ bzw. mit Boden mit besonderem Wert eingestuft wurde.“

Um einen gegebenenfalls vorliegenden Bodenfunktionsverlust zu bewerten wird ergänzend zu bisherigen Ausführungen und Untersuchungen parallel zur anstehenden Auslegung eine Bodenfunktionsbewertung beauftragt und zum Satzungsbeschluss vorgelegt.



Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

### **Baugrund**

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen  $\leq 200\text{m}$  u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

### **Hinweise**

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

### **Baugrund**

Die Hinweise zum Baugrund werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Ein Bodengutachten liegt vor.

### **Hinweise**

Die Hinweise zu den Verträgen sind der Stadt Laatzen bekannt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht.

Region Hannover

Schreiben vom 13.08.2024

die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange der Raumordnung konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht. Ich beantrage daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB.

Ansonsten wird zu dem Bebauungsplan Nr. 341 "Feuerwehr – Am Holztor" der Stadt Laatzen, Ortschaft Ingeln-Oesselse, wie folgt Stellung genommen:

**Naturschutz**

Eine abschließende Stellungnahme ist erst mit Vorliegen des Umweltberichts und der konkreten Ausgestaltung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen möglich.

Artenschutz

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind grundsätzlich zu beachten. Anstrengungen zur Reduktion von Lichtimmissionen werden begrüßt. Ergänzend dazu:

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse ist die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte (z. B. Zeitschaltuhren und Bewegungsmelder) einzusetzen. Empfehlungen für insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung sind:

- Vollabgeschirmte Leuchten, deren Beleuchtung nicht über die Nutzfläche hinausreicht und die im installierten Zustand nur Licht unterhalb der Horizontalen abgeben (Upward Light Ratio ULR 0%),
- möglichst niedrige Lichtpunkthöhen,
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken und von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung,
- geschlossene Leuchtengehäuse, Schutzklasse IP 65 (um das Eindringen von Insekten zu verhindern),
- Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blauanteil, wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (zur Orientierung: Farbtemperatur 1.600 bis 2.400 Kelvin, max. 3.000 Kelvin),
- Leuchtengehäuse sollten nicht heißer als 60°C werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beleuchtungseinrichtungen öffentlicher Straßen und Wege mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zum dann geltenden § 41a Bundesnaturschutzgesetz gemäß den entsprechenden Vorgaben insektenfreundlich umzurüsten sein werden.

**Naturschutz**

Die Hinweise zum Naturschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Artenschutz

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt.

Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen wird auf den aktuellen Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte hingewiesen (Rössler et al. 2022).

Das Thema Vogelkollision ist bereits in der Gebäudeentwurfsphase zu berücksichtigen, da nachträgliche Lösungen oft schwieriger zu realisieren sind.

Gemäß faunistischem Gutachten sind für die Feldlerche und das Rebhuhn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vorzusehen. Diese sollen gewährleisten, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte kommt.

Die CEF-Maßnahme muss zwingend vor Baubeginn fertiggestellt und nachweislich wirksam sein. Sie ist so lange zu erhalten, wie der Eingriff fortwirkt (in diesem Fall solange der BPlan gültig ist). Die Flächen sind daher dauerhaft grundstücksbezogen zu sichern. Eine Befristung der Pflegeverträge auf 30 Jahre ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen hingegen üblich.

Gemäß faunistischem Gutachten des Büros Abia ist eine Kombination von CEFMaßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn möglich.

Es wird eine sich selbst begründende einjährige Ackerbrache (jährlich einmalige Bodenbearbeitung im Herbst) mit zwei randlichen Blühstreifen empfohlen.

Das Feldlerchen-Papier der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover ist anzuwenden. So ist beispielsweise ein Abstand von 100 m der Maßnahmenfläche zu Siedlungsstrukturen und Gehölzbeständen für die Feldlerche notwendig. Die Maßnahmenfläche darf nicht direkt am Weg liegen, da eine Fluchtdistanz zu anthropogenen Störungen von mind. 20-30 m einberechnet werden muss und um einen gewissen Schutz vor Beutegreifern sicherzustellen.

Für den Ausgleich zweier Feldlerchenreviere sowie des Rebhuhnreviers wird eine zusammenhängende Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> benötigt. Die ausgewählte Fläche (FSt. 45/1, Flur 5, Gem. Ingeln) ist gut geeignet, da sie sich im räumlichen Zusammenhang zu den betroffenen Lebensstätten befindet und somit eine gute Prognosesicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahme besteht.

Ergänzend ist ein Monitoring als Wirksamkeitsnachweis üblich.

Die Baufeldfreimachung ist aus Gründen des Artenschutzes, wie im Begründungsentwurf beschrieben, nur zwischen dem 01.10. und 28.02. zulässig.

#### Eingriffsregelung

Gemäß faunistischem Gutachten sind auch die Nahrungshabitatverluste für gefährdete Brutvogelarten des Siedlungsrandes (Stieglitz und Bluthänfling) im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.

Empfohlen werden eine Hochstaudenflur und extensiv gepflegte Saumstrukturen mit erhöhtem Anteil einer samentragenden Krautschicht. Da sich die Brutplätze am Siedlungsrand befinden, wird auch die Kompensation in unmittelbarer räumlicher Nähe empfohlen. Auch wenn voraussichtlich keine wertvollen Biotoptypen überplant werden, ist insbesondere die Versiegelung des Bodens sowie das Schutzgut Landschaftsbild im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht zu betrachten.

#### **Bodenschutz**

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Fläche/n zu beteiligen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Grundsätzlich sind für jedes B-Planverfahren die bodenschutzrechtlich relevanten Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3c im Planungsbereich zu bewerten. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und die Bodenteilfunktionserfüllung sind fachgerecht abzuleiten.

Es sind funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen, sowie fachgerechte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung abzuleiten.

Das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Umweltprüfung fachgerecht zu betrachten. Für dieses Planverfahren ist die Durchführung von feldbodenkundlichen Untersuchungen zur Ermittlung der Bodenfunktionserfüllung erforderlich.

Die Auswertung digital vorliegender Daten zur Bodenfunktionserfüllung im Planungsbereich kann ergänzend hinzugezogen werden, z. B. die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (NIBIS® Kartenserver (2021): Bodenkunde/ Auswertung zu Bodenfunktionen und Potentialen/ bodenkundliche Netzdiagramme - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover). Die Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertung sind in einem Bodenschutzkonzept darzustellen und auszuwerten. Die Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertung sind spätestens zum Beteiligungsschritt nach § 4 Abs. 2 vorzulegen.

#### Eingriffsregelung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt. Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.

#### **Bodenschutz**

Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Der Umgang mit schutzwürdigen Boden wird im Umweltbericht entsprechend gewürdigt.

Die Inanspruchnahme der angesprochenen Flächen „Am Müllingerweg“ ist nicht möglich, da im Zuge der Standortalternativenbetrachtung nur bestimmte Flächen überhaupt generell als geeignet für

<p>Ein Baugrundgutachten ist ein technisches Gutachten zur Beurteilung des Standortes für die Gründung. Ein Baugrundgutachten ersetzt kein Bodengutachten zur Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden nach naturschutzfachlichen oder bodenschutzrechtlichen Vorgaben. Aus den Ergebnissen der Bodenfunktionsbewertung sind neben der Bodenfunktionserfüllung die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planungsumsetzung auf jede Bodenteilfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Biotopentwicklungspotential, Naturnähe, Kohlenstoffspeicherfunktion, Kühlungsfunktion) sowie die Empfindlichkeit (Verdichtungsempfindlichkeit, Erosionsempfindlichkeit etc.) der Böden fachgerecht abzuleiten und darzustellen. Nach Datenlage des LBEG liegt für den Planungsbereich ein Suchraum für schutzwürdige Böden, aufgrund eines landesweit seltenen Bodens (Bodentyp Pelosol), vor. Durch die feldbodenkundlichen Untersuchungen ist zu ermitteln, ob der Bodentyp Pelosol als landesweit seltener Boden im Planungsbereich vorliegt. Durch die geplante Flächenversiegelung ist die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ stark betroffen. Die Auswirkungen der Planungsumsetzung auf die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ sind nach Durchführung der feldbodenkundlichen Untersuchungen und der Bodenfunktionsbewertung fachgerecht zu bewerten und detailliert darzustellen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind Empfehlungen für die weitere Überplanung des Betrachtungsbereiches zu formulieren (d. h. Benennung/ Ausweisung von Böden mit geringer und besonderer Funktionserfüllung, Empfehlung von Tabu-/ Schutzflächen, Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise im Planverfahren, Ableitung von Kompensationsmaßnahmen, Empfehlungen Verminderungsmaßnahmen etc.). für Vermeidungs- und Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde frühzeitig, spätestens zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, vorzulegen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind fachgerechte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und zum Erhalt der Bodenteilfunktionserfüllung in die Umweltprüfung/ den Umweltbericht aufzunehmen. Zur Ableitung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist jede der o. g. Bodenteilfunktionen spezifisch zu betrachten. Die Bodenempfindlichkeit gegenüber Bodenerosion (Wind und Wasser) sowie gegenüber Bodenverdichtung ist zu berücksichtigen. Für Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung, die nicht vermieden oder vermindert werden können, sind fachgerechte und funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. Hierbei ist jede Bodenteilfunktion zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Maßnahmen mit Erdingriffen in größerem Umfang (z. B. Erschließungsmaßnahmen und archäologische Vorerkundungen, ggf. Kompensationsmaßnahmen, Baumaßnahmen etc.) sind die Untere Bodenschutzbehörde und ein bodenkundlicher Fachgutachter frühzeitig einzubinden. Es wird empfohlen, die Umsetzung der fachgerechten Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung über den städtebaulichen Vertrag für die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet sicherzustellen. Zur</p>	<p>eine Feuerwehr einzustufen sind.</p> <p>Die Bedeutung von Böden ergibt sich u.a. aus ihren Standorteigenschaften, ihrer Verbreitung, Natürlichkeit sowie natur- und kulturhistorischen Bedeutung. Für den unversiegelten Boden im Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichtung auszugehen.</p> <p>Eine besondere Wertigkeit weist das Plangebiet in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr auf, so dass dieser im Landschaftsplan auch nicht mehr als „seltener Boden“ bzw. mit Boden mit besonderem Wert eingestuft wurde. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist „sehr hoch“ und nimmt in</p>
--	--

langfristigen Sicherung der Bodenfunktionserfüllung sind folgende Punkte als textliche Festsetzung, mindestens als Hinweise auf dem Plan, aufzunehmen:

- Es ist unzulässig, Abfälle, Fremd- und Störstoffe (z. B. Bauschutt, Ziegel/ Ziegelbruch, Glas, Holz, Metall, Schlacken, Plastik etc.) in den durchwurzelbaren Boden bis 2 m u GOK einzubringen oder einzuarbeiten. Eingebrachte oder eingearbeitete Abfälle, Fremd- und/ oder Störstoffe sind zu beseitigen. (Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 2 und 5 BauGB und §§ 1, 4, 5, 6, 7, 10 BBodSchG)
- Durchwurzelbare Böden dürfen keine Bodenschadverdichtung aufweisen. Bodenschadverdichtungen liegen im Boden bis 1,5 m u GOK vor bei einer Luftkapazität von < 5 Vol-%, einer gesättigten Wasserleitfähigkeit von < 10 cm/Tag und bei einer Lagerungsdichte der Stufe 4 und 5. Der Eindringwiderstand soll 2 MPa bei 80 – 100 % Feldkapazität nicht überschreiten. (Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 2 und 5 BauGB und §§ 1, 4, 5, 7 BBodSchG)
- Die oberste Bodenschicht durchwurzelbarer Böden von 0 – 0,3 m u GOK ist mit humosem Oberboden (Mutterboden) mit einem Corg-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff) von mindestens 1 Masse-% herzustellen. (Rechtsgrundlage: § 202 BauGB, § 1a Abs. 2 und 5 BauGB und §§ 1 und 6 BBodSchG)
- Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten. (Rechtsgrundlage: § 202 BauGB)

**Hinweis:**

Der Planungsbereich wird im Altlastenverzeichnis der Region Hannover nicht geführt.

**Hinweis:**

Bodenschutzfachlich bestehen gegen die Überplanung von schutzwürdigen Böden grundsätzlich Bedenken.

Bei der Auswahl von Flächen zur Siedlungsentwicklung sind die Bodenfunktionserfüllung und die Schutzwürdigkeit der Böden zu betrachten, zu berücksichtigen und in die Abwägung zur Auswahl der Flächen zur Siedlungsentwicklung einzubeziehen.

Direkt östlich an den aktuellen Planungsbereich angrenzend befinden sich Flächen mit Böden mit voraussichtlich geringerer Bodenfunktionserfüllung, die sich außerhalb des Suchraumes für schutzwürdige Böden befinden (Bereich „Am Müllingerweg“).

**Hinweis:**

Grundsätzlich ist bei allen Überplanungen von Flächen und Böden auf eine möglichst geringe Bodenversiegelung hinzuwirken, um die Bodenfunktionserfüllung im Planungsbereich zu erhalten und um

östliche Richtung etwas ab

(Verdichtungsempfindlichkeit ist „hoch“)<sup>19</sup>. Die Empfindlichkeit gegenüber

Bodenversiegelung oder Entnahme ist sehr hoch, da mit der Vollversiegelung sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.

Die Umsetzung der Planung führt zu einer nahezu vollständigen Versiegelung von derzeit unversiegeltem Boden. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 gehen auf rund 4.000 m<sup>2</sup> alle Bodenfunktionen

(Speicher-, Regelungs- und Filterfunktionen sowie Funktion als biotischer Lebensraum) für immer verloren. Laut dem NIBIS-Kartenserver ist davon auch ein seltener Boden (Pelosol-Pseudogley) betroffen, der jedoch weder im LP der Stadt Laatzen (ALAND, 2023)

die mit der Bodenversiegelung verbundenen nachteiligen ökologischen Auswirkungen fachgerecht zu vermeiden und zu vermindern. Hinweise zur Kompensation des Schutzgutes Boden: Gegen die Auswahl der Kompensationsfläche „Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flst 45/1“ bestehen bodenschutzfachlich Bedenken. Die Fläche weist einen Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und mit einem geringen Biotopentwicklungspotential auf. Die Nutzungsaufgabe der ackerbaulichen Nutzung im Bereich von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wirkt sich im Gesamtkontext ökologisch nachteilig aus. Die ackerbauliche Bewirtschaftung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bedarf im Vergleich einen geringeren Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit verfügen i. d. R. über eine gute Wasserversorgung für angebaute Nutzpflanzen und weisen einen guten Schutz des Grundwassers vor Schadstoff- und Nährstoffeinträgen auf. Werden diese Böden aus der ackerbaulichen Nutzung genommen, verstärkt sich der Bewirtschaftungsdruck auf Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit, wodurch ein höherer Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie potentiell von Beregnungsmaßnahmen erforderlich wird und eine höhere Gefährdung des Grundwassers im Hinblick auf Schad- und Nährstoffeinträge besteht. Im Bereich der späteren Flächenversiegelung geht die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt verloren. Bei Baumaßnahmen ist durch fachgerechte Bodenschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die Infiltrations- oder Retentionskapazität der Böden im Umfeld von technischen Bauwerken nicht verschlechtert wird.

Zur Kompensation des Bodenteilfunktionsverlustes der Böden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt im Bereich der versiegelten Flächen wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser möglich lokal und/oder in räumlicher Nähe zu den Neuversiegelungsbereichen zu versickern.

Auf externen Kompensationsflächen ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Infiltrations- oder Retentionskapazität der Böden, z. B. durch die Vornutzung, vorliegen. Auf allen Kompensationsflächen ist zu prüfen, ob durch fachgerechte Maßnahmen eine Verbesserung der Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“, z. B. durch Erhöhung der Infiltrations- oder Retentionskapazität oder des Humusgehaltes, erreicht werden kann.

Im Bereich der geplanten Versiegelungsflächen geht die Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ verloren. Zur Kompensation des Bodenteilfunktionsverlustes können Böden mit geringerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit durch fachgerechte Maßnahmen aufgewertet werden.

Es ist fachgerecht zu prüfen, ob die Aufwertung einer Fläche mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit, z. B. durch den Auftrag von humosem Oberboden (z. B. anfallendes humoses Oberbodenmaterial aus den geplanten Baufeldern), erfolgen kann. Erosionsschutzmaßnahmen, wie z. B. das Pflanzen einer Hecke, sind

noch im Rahmen der umweltgeologischen Untersuchung (DR. MOLL, 2023) als solcher erwähnt wird. Daher liegt eine hohe Wahrscheinlichkeit nahe, dass sich dessen Struktur in Folge der jahrzehntelangen Bewirtschaftung durch den Menschen nicht mehr erhalten hat.

Um einen gegebenenfalls vorliegenden Bodenfunktionsverlust zu bewerten wird ergänzend zu bisherigen Ausführungen und Untersuchungen parallel zur anstehenden Auslegung eine Bodenfunktionsbewertung beauftragt und zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden nur im Bereich von Böden geeignet, die tatsächlich erosionsgefährdet sind. Sofern keine Erosionsgefährdung vorliegt, kann eine Heckenpflanzung bodenschutzfachlich nicht als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden anerkannt werden. Bei der Auswahl der Kompensationsfläche sollte die Bodenfunktionserfüllung der Kompensationsfläche beachtet werden. Bodenschutzfachlich sind Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen besonders gut geeignet, die ein hohes/ sehr hohes Biotopentwicklungspotential, eine geringe/ sehr geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine Bedeutung im Hinblick auf die Archivfunktion, eine hohe Naturnähestufe und/ oder eine hohe Erosionsempfindlichkeit aufweisen.

Ein Bereich mit Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential und geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit befindet sich z. B. im Bereich „Wirringer Berg“.

#### Begründung

Maßnahmen zum Bodenschutz sind auch Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung. Die fehlende Berücksichtigung des Schutzgutes Boden und der Bodenfunktionserfüllung bei den weiteren Planungsschritten widerspricht den Anforderungen des Bodenschutzes, den Zielen der Klimafolgenanpassung und den Zielen von kommunalen städtebaulichen Entwicklungskonzepten. Versäumnisse zu Maßnahmen zum Bodenschutz können mit hohen Folgekosten und der Gefährdung für die Schutzgüter Umwelt und die menschliche Gesundheit verbunden sein. Das Ziel der Unteren Bodenschutzbehörde liegt darin, die materiellen Anforderungen an den schonenden Umgang mit dem Boden und zum Erreichen der Ziele, die das BauGB im Hinblick auf das Schutzgut Boden formuliert, fachgerecht umzusetzen. Die materiellen Anforderungen werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz mit der dazugehörigen Bodenschutzverordnung genannt.

Das BauGB beschreibt in § 1a Abs. 2 als Grundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Nach § 1a Abs. 5 soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 können im Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden festgesetzt werden.

Nach § 202 ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Flächenanteil zur Überbauung wird im B-Planverfahren über die Grundflächenzahl geregelt. Der Boden im Bereich der Flächen die nicht überbaut sind oder überbaut werden dürfen sollte die Bodenfunktionen im lokaltypischen Maß erfüllen. In der Praxis zeigt sich, dass die



Böden in Planungsbereichen durch die Eingriffe, z. B. Erschließungsmaßnahmen und sonstige Bauvorhaben, auch außerhalb der für die Überbauung zulässigen Bereiche, stark beeinträchtigt, verändert und verdichtet werden, sodass die Bodenfunktionserfüllung auf den „Freiflächen“ stark eingeschränkt wird. Eine ausgeprägte schädliche Bodenverdichtung oder das Einbringen von Fremd- und Störstoffen ist bodenschutzfachlich mit einer Überprägung wie einer Versiegelung gleich zu setzen.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen beschreibt als Grundlagen und Ziele für den Stadtumbau die Gestaltung von Stadtstrukturen entsprechend den Anforderungen an eine nachhaltige, ressourcenschonende Stadtentwicklung und den Erfordernissen von Klimaschutz und Klimaanpassung. Die Sicherstellung der Erhaltung der Bodenfunktionserfüllung auf Frei- und Grünflächen in Planungsbereichen dient dem Hochwasserschutz, dem Aufbau einer stabilen Vegetation, fördert die Kühlungsleistung des Bodens während Hitzeperioden und dient der Klimafolgenanpassung.

#### **Gewässerschutz**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Für die notwendige Rückhaltung/Versickerung des Niederschlagswassers sind ausreichend große Flächen vorzuhalten. Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

#### **Immissionsschutz**

Vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage wird folgende Stellungnahme abgegeben:

#### **Gewässerschutz**

Die Hinweise zur Oberflächenentwässerung werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung werden der Planung entsprechende Aussagen zur Entwässerung beigefügt. Die Hinweise zum Grundwasser werden in die Begründung mit aufgenommen. Weitere Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung ergeben sich nicht.

#### **Immissionsschutz**

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden

Unverständlich ist, warum die wesentlichen Geräuschquellen der Feuerwehrwache zur schutzbedürftigen Wohnbebauung und nicht zum Außenbereich ausgerichtet und geplant werden. Damit wird nicht den allgemein anerkannten Möglichkeiten einer schalloptimierten Planung entsprochen, wie sie beispielsweise in der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift TA Lärm (Nr. 4.3) genannt werden. Die TA Lärm findet Anwendung in einem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren. Aufgrund der notwendigen Maßnahmen zum Schallschutz wird um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren gebeten.

Es ist unklar, warum der Schalleistungspegel der Absauganlage im Nachtzeitraum (22 bis 06 Uhr) um 15 dB (Faktor 32) niedriger ausfällt. In der Regel ist damit eine deutliche Leistungs- und ggf. Nutzungseinschränkung verbunden.

insgesamt zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung wurde der Lageplan und die Organisation der Nutzungen auf dem Gelände aktualisiert. Das Schallgutachten wurde an den geänderten Lageplan entsprechend angepasst und der Planung beigelegt.

Der Schalleistungspegel der Haustechnik ist als Vorgabe in Bezug auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu verstehen (da diese in der Nacht geringer sind, ergibt sich ein höherer Schutzbedarf). Aufgrund der geänderten Planung für das Feuerwehrgebäude wurde das Berechnungsmodell noch einmal angepasst und die Anforderungen an die Absauganlage geprüft. Es wurden Schalleistungspegel von  $LWA = 87 \text{ dB(A)}$  am Tag und  $LWA = 83 \text{ dB(A)}$  in der Nacht festgelegt (siehe Schallgutachten Kapitel

	<p>Für den Übungsbetrieb fehlt die Berücksichtigung der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Nr. 6.5 der TA Lärm), so dass diese Quelle tatsächlich relevanter einzuschätzen ist. Die Auswirkungen auf das Gesamtergebnis sollten von der Gutachterin eingeordnet werden.</p>	<p>4.7). Die Einhaltung dieser Pegel ist für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendig und muss bei der weiteren Planung berücksichtigt werden (siehe Kapitel 7).</p> <p>Als Vorgabe für den Schalleistungspegel der Absauganlage kann der geringere Wert des Nachtzeitraums auch für den Tag vorausgesetzt werden, sodass keine zeitliche Einschränkung erfolgt. Aus schalltechnischer Sicht ist am Tag ein höherer Pegel möglich, sodass dieser im Gutachten angegeben wurde.</p> <p>Die Hinweise zur Berücksichtigung der Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung bezüglich der Einwirkzeit der Übungsflächen ist nicht nachvollziehbar. Der Übungsbetrieb der</p>
--	---	---

**Brandschutz**

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Jugendabteilung wurde von 17:00 bis 19:30 Uhr - ausschließlich außerhalb der Ruhezeit betrachtet. Die Einsatzabteilung führt den Übungsbetrieb zwischen 19:00 und 21:00 Uhr durch, sodass dieser anteilig in die Ruhezeit fällt. Dies wurde in der Berechnung entsprechend berücksichtigt (siehe Einwirkzeiten Anhang C. Seite 1). Für die Einsatzabteilung wurde der Beurteilungs-Schalleistungspegel (bezogen auf den 16-Stunden Zeitraum am Tag) berechnet und anteilig innerhalb der Ruhezeit einbezogen. Dementsprechend ist auch der Ruhezeitenzuschlag berücksichtigt worden.

**Brandschutz**

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung, zur Sicherstellung der Rettungswege und der Neugestaltung der Verkehrsflächen werden

<p>Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO NBauO, bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Bei der Neugestaltung der Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen. Dies gilt bei der Ausgestaltung der Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien).</p> <p><b>Raumordnung</b> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Raumordnung</b> Die Hinweise von Seiten der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen ergeben sich nicht.</p>
<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> Schreiben vom 30.08.2024 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341, sowie Bebauungsplan Nr. 341 Feuerwehr - Am Holztor, Stadt Laatzen OS Ingeln-Oesselse grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die hier vorliegende Planungsebene haben die angesprochenen Leitungsverläufe keine Relevanz. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich somit nicht. Die Begründung wird um einen Hinweis auf die randlagigen TK-Leitungen ergänzt.</p>